

Stempelgebühren - Skalen und -Tarif.

Skalen zur Bemessung der Stempelgebühren
in Oesterreich-Ungarn.

Skala I für Wechsel

Betrag bis inkl. K	Stempel- gebühr K	Betrag bis inkl. K	Stempel- gebühr K
150	— .10	3.000	2.—
300	— .20	6.000	4.—
600	— .40	9.000	6.—
900	— .60	12.000	8.—
1.200	— .80	15.000	10.—
1.500	1.—	18.000	12.—
1.800	1.20	21.000	14.—
2.100	1.40	24.000	16.—
2.400	1.60	27.000	18.—
2.700	1.80	30.000	20.—

und so fort. von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Nach Skala I sind zu stempeln Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist als „auf Sicht“, oder eine bestimmte Zeit nach Sicht, ohne Unterschied ob im In- oder Auslande zahlbar, sowie jede Vervielfältigung derselben (secunda, tertia etc.) und jede girierte Wechselkopie, deren Zahlung und Ausstellung im Inlande spätestens 6 Monate, bei Ausstellung im Auslande spätestens in 12 Monaten erfolgen soll; Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, wofern die Leistung in Geld besteht und die Zahlbarkeit nicht auf höchstens 8 Tage vom Ausstellungstage beschränkt ist; Schuld-scheine über Vorschüsse auf Staats- und andere Wertpapiere oder Waren von statutenmässig zu Vorschussgeschäften berechtigten Anstalten auf höchstens drei Monate oder Prolongation auf gleiche Zeit; endlich einseitige Verpflicht-

scheine von Kaufleuten über Geld, namentlich auch für Schuldscheine über Vorschüsse auf Wertpapiere oder Waren.

Skala II für Rechtsurkunden etc.

Betrag bis inkl. K	Stempelgebühr K	Betrag bis inkl. K	Stempelgebühr K
40	—,14	4.000	12,50
80	—,26	4.800	15,—
120	—,38	6.400	20,—
200	—,64	8.000	25,—
400	1,28	9.600	30,—
600	1,88	11.200	35,—
800	2,50	12.800	40,—
1.600	5,—	14.400	45,—
2.400	7,50	16.000	50,—
3.200	10,—	16.800	52,50

und so fort für je 800 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

Die Skala II ist giltig für: Quittungen und alle entgeltlichen Rechtsgeschäfte über bewegliche, schätzbare Sachen, die eine Vermögensübertragung, Rechtsbefestigung oder die Aufhebung oder Erfüllung einer Verbindlichkeit in sich schliessen, worüber eine Rechtsurkunde unter was immer für einer Form oder Benennung ausgefertigt wird, oder von welchen ohne eine solche Ausfertigung durch besondere, gesetzliche Anordnung oder spezielle Gestattung die unmittelbare Gebührenentrichtung eintritt, wenn sie nicht ausdrücklich von der Gebührenpflicht ausgenommen oder einer der anderen Skalen (I, III) oder der Perzentualgebühr, oder im Tarife der fixen Stempelgebühr zugewiesen sind, und für Bodenzins-, Erbpacht-, Erbzins-Verträge und Verträge über Grunddienstbarkeiten, dann für im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind.

Skala III für Verträge etc.

Betrag bis inkl. K	Stempel- gebühr K	Betrag bis inkl. K	Stempel- gebühr K
20	—,14	2.000	12,50
40	—,26	2.400	15,—
60	—,38	3.200	20,—
100	—,64	4.000	25,—
200	1,26	4.800	30,—
300	1,88	5.600	35,—
400	2,50	6.400	40,—
800	5,—	7.200	45,—
1.200	7,50	8.000	50,—
1.600	10,—	8.400	52,00

und so fort für je 400 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 400 K als voll anzunehmen ist.

Die Skala III ist anzuwenden für: Verträge über Dienstleistungen, Kauf- und Tauschverträge über bewegliche Sachen; Lieferungsverträge, die sich als Verkäufe beweglicher Sachen darstellen, entgeltliche Zessionen und Verzichtleistungen auf andere Rechte, als Schuldforderungen und Aktien, Hoffnungskäufe beweglicher Sachen, worunter auch Kuxe, Erwerbungen von Leibrenten mit beweglichen Sachen, Schuldscheine auf den Ueberbringer auf mehr als 10 Jahre, und die Verträge, durch welche Aktien und Kommanditgesellschaften auf Aktien aufporteur auf länger als 10 Jahre begründet werden; ferner für Benefizien-Verleihungen — dem Betrage aller damit verbundenen Jahresbezüge; für Ernennungsdekrete, Pensions-Versicherungs-Urkunden und Provisionsverleihungsdekrete; insoferne nicht die Diensttaxe oder die gesetzliche Befreiung derselben eintritt, nach dem zehnfachen Betrage der Jahrespension oder Provision.

Kaufmännische Rechnungen und Quittungen sind bis 20 K einschliesslich stempelfrei, über 20 K bis 100 K einschliesslich ist 2 h, über 100 K 10 h Stempelgebühr. Saldierte Rechnungen, welche bei öffentlichen Kassen oder Behörden als Quittung gelten, sind nach Skala II zu stempeln.